

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage Schachenhölzle“ in Bad Schussenried - Otterswang
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.

Anlage zur
 Gemeinderatssitzung
 am: 17.10.2019

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15.04.2019	Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht (Frau Fackler; Tel: 07351/52-7168; anja.fackler@biberach.de)</p> <p>Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich aktuell noch nicht aus demrechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahmerechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde erforderlich sein. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen.</p> <p>Naturschutz: (Herr Friedrich; Tel: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kann aufgrund der unzureichenden Unterlagen keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Durch die 3. Änderung der ersten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Stadt Bad Schussenried ist das Parallelverfahren zeitgleich eingeleitet worden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Stellungnahme zu dem geplanten Bauvorhaben abgeben. Für eine abschließende Einschätzung ist ein Umweltbericht mit umfangreicher artenschutzrechtlicher Prüfung nötig (§ 2a BauGB). Der Gutachter hat in seiner Umweltinformation festgestellt, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich ist. Dieser Aussage möchte die Untere Naturschutzbehörde widersprechen und fordert die Prüfung der unten aufgeführten Punkte im abschließenden artenschutzrechtlichen Teil des Umweltberichts:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zauneidechse muss untersucht werden, da diese vor allem im Rahmen der Baumaßnahmen betroffen sein kann. Die Zufahrt verläuft entlang der Bahntrasse, welche potentiell Zauneidechsenhabitat ist. Aufgrund der Struktur am Bahndamm in Verbindung mit dem Weg sind Tiere auf der Straße und im Randbereich möglich. Bei einem Vorkommen der Zauneidechse, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu setzen. <ul style="list-style-type: none"> o Gleiches gilt für die Schlingnatter. • Amphibien: Die Gräben im und am Gelände (insbesondere am östlichen Rand) sind auf Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Es ist zu prüfen, ob die Arten über den Zeitraum der Baumaßnahmen Schaden nehmen. <ul style="list-style-type: none"> o Gleiches gilt für Libellen und auch Krebstiere. • Vögel: <ul style="list-style-type: none"> Es muss eine Relevanzbegehung zur Prüfung der vorkommenden Offenlandvögel durchgeführt werden. Darüber hinaus sind folgende Arten besonders zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> o Rotmilan: In unmittelbarer Nähe liegen zwei Rotmilanhorste. Es ist zu prüfen, ob diese durch die Spiegelung vergrämt werden und ob durch den Bau 	<p>Prüfung nicht erforderlich. Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung werden zu Offenlage vorgelegt.</p> <p>Die geforderten Untersuchungen wurden durchgeführt und sind in den Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung eingeflossen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der PV Anlage ein potentiell Nahrungsbereich für die Artverloren geht.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Weißstorch: Bei einer Begehung der Fläche konnten in unmittelbarer Nähe zwei Weißstörche gesichtet werden. Das Gebiet ist aufgrund von Feuchtwiesen ein ideales Nahrungsgebiet. Der Untersuchungsrahmen orientiert sich an jenem vom Rotmilan. o Kiebitz: Auf der Anreise konnte unweit des Gebiets ein Kiebitz gesichtet werden. Ein Vorkommen der Art ist zu prüfen. o Feldlerche: Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben befindet sich neben Grünland auch Acker. Es muss das Vorkommen der Feldlerche sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Population durch Bau und Betrieb geprüft werden. <p>II. Wasserwirtschaftsamt (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p>Wasserversorgung Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Abwasser Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Bodenschutz Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bitten wir die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (http://www.lubw.baden-</p>	<p>Die Beeinträchtigungen des Bodens werden im Umweltbericht behandelt und sind dort gemäß den Vorgaben bilanziert. Eine Pla-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>wuerttemberg.de/servleUis/74536/) zu bewerten. Die-Bodendaten können beim Landratsamt Biberach - Wasserwirtschaftsamt (07351526122) angefordert werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Planierarbeiten stattfinden. Die Betriebszeit sollte befristet und der Rückbau der Anlage mit Bankbürgschaft gesichert werden. Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Druck < 4 N/cm², keine Radlader, keine LKW's) durchzuführen. Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben. Gegebenenfalls vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen, sind funktionsfähig zu erhalten.</p> <p>Fließgewässer Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nach § 29 WG und 38 WHG geltenden Restriktionen wurden beachtet und der 10m breite Gewässerrandstreifen in die Planung mit einbezogen.</p> <p>Industrie und Gewerbe Es bestehen keine Einwendungen. Sofern wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.</p> <p>III. Landwirtschaftsamt (Herr Luib; Tel: 07351/52-6706; joschko.luib@biberach.de)</p> <p>Gegen den Standort entlang einer Bahnlinie werden vom Landwirtschaftsamt keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Um Bewirtschaftungsschwernisse zu</p>	<p>nierung des Geländes ist nicht vorgesehen, zumal es annähernd eben ist.</p> <p>Eine noch engere Ausrichtung entlang der Bahnlinie über mehrere Flurstücke ist aus eigentums-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der vorgesehene Standort wird beibehalten</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>verringern, regen wir die Prüfung einer noch engeren Ausrichtung entlang derBahnlinie über mehrere Flurstücke an.</p> <p>Den Unterlagen ist auch eine erste Fassung der Umweltinformation für die frühzeitige Behördenbeteiligung beigelegt. Dort wird im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen die Entwicklung weiterer Feuchtgebiete angeregt. Eine solch starke Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Plangebietes ist aus unserer Sicht erst vertretbar, wenn zum einen alle zumutbaren Maßnahmen innerhalb des Plangebiets umgesetzt wurden und zum anderen alle Möglichkeiten außerhalb des Plangebietes, welche weniger stark in die Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Produktionsflächen eingreifen (z.B. Oberbodenauftrag) geprüft wurden. Ferner regen wir die Übernahme einer Rückbau- und Rekultivierungspflicht nach dauerhafter Aufgabe der Photovoltaiknutzung an. Diese Verpflichtung sollte durch eine entsprechende Bürgschaft gesichert werden.</p> <p>IV. Kreisfeuerwehrstelle (Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnenObjekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von eineröffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechendenGrundstückstellen mindestens 3,50 m breite und</p>	<p>rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Die Nachbargrundstücke sind durch den westlich verlaufenden Feldweg sehr gut eigenständig nutzbar.</p> <p>Die Entwicklung von Feuchtgebieten findet ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs statt.</p> <p>Wird im Baugenehmigungsverfahren entsprechend abgearbeitet und berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16.04.2019	Deutsche Bahn AG	<p>3,50 m hohe Zufahrtenvorhanden sein.Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen (50Kg CO2 Löscher).</p> <p>3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der "Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach" zu erstellen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Neuaufstellung/Änderung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der OB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene "Südbahn" ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 15. Oktober 2012 und dem rechtskräftigen</p>	<p>Zur bestehenden Bahntrasse ist im Planteil ein Abstand von 20 m eingetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>gen Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2015 eine Veränderungssperrenach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Bau- maßnahmenerheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch dieVeränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der OB AG.</p> <p>Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bau- ausführung nicht unterschrittenwerden.</p> <p>Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zuspannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121 *VDE 0115 und EN50122-1 einzuhalten.Baumaschinen, welche im 4 m-Bereich der Oberleitung (15 kV) arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen. Baum- maschinen, Container, Leitplankensowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen,sofern der Mindestabstand von 4,00m zur Gleisachse unterschritten wird. Bitte beachtenSie auch, dass der S.g. "Oberleitungsbereich" von 4,00 m (in dem Erdungs- und Schutzmaßnahmen- erforderlich sind) nur für Gleisradien ≥ 1000 m gilt. Für kleinere Radien ist im Einzelfallzu prüfen, ob der Oberleitungsbereich bogeninnen auf 5,00 m zu erwei- tern ist.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Siesind so an- zuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahmeeine Blendung</p>	<p>Auszug aus dem Gutachten Zehn- dorfer Engineering Consulting „IP1: Auf Basis der astronomisch möglichen Sonnenstandes kann</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können, und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zu-</p>	<p>es zu keiner Zeit zu Reflexionen in Richtung der IP (Immissionspunkte) geben. IP2 und 3: In Richtung dieser IP können kurzfristig Reflexionen auftreten, diese stellen jedoch keine zusätzliche Gefährdung für den Bahnverkehr dar, da die Reflexionen weit außerhalb des inneren Gesichtsfeldes (58° zur Fahrrichtung) auftreten. IP 4 und 5 (Nachbarn): Es werden kurze Reflexionen in Richtung dieser IP auftreten. Die Dauer der spiegelnden Reflexionen wird deutlich unter den Grenzwerten der Richtlinie (30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr) liegen.</p> <p>Es ist daher mit keiner gefährlichen Blendung für den Bahnverkehr und mit keiner unzumutbaren Belästigung der Anwohner zu rechnen. Die Anlage kann wie geplant errichtet werden.</p>	

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
17.04.2019	Regierungspräsidium Tübingen Landesamt für Denkmalpflege	<p>rückzuführen sind,keine Ansprüche gegenüber der OB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmengeltend gemacht werden können.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von OB Liegenschaften jederzeitmit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnetwerden muss.</p> <p>Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belangedas Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an demVerfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Verfahrens.</p> <p>1. Bau-und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau-und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Aus dem betreffenden Gebiet sind bisher keine</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis wird aufgenommen</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16.04.2019	Regionalverband Donau-Iller	<p>archäologischen Bodenfunde bekannt. Wir bitten jedoch um Aufnahme der Hinweises zur Mitteilungspflicht von archäologischen Zufallsfunden im Rahmen von Baumaßnahmen:</p> <p>Sollten während der Bauarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Regionalplanerische Belange sind nach derzeitigem Stand durch die o. g. Bauleitplanung (FNP & BP) nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Verfahrensschritten.</p>		Kenntnisnahme
18.04.2019	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<p>Belange der Raumordnung Durch die geplante PV-Anlage wird landwirtschaftlich genutzte Fläche entzogen. Dieser Umstand sollte in der Begründung bzw. Abwägung noch Berücksichtigung finden.</p>	Die für die PV-Anlage vorgesehene Fläche ist als Wiese genutzt und aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine „hochwertige“ landwirtschaftliche Nutzfläche. (Feuchtwiese mit Entwässerungs-	Kenntnisnahme und Einarbeitung in Abwägung / Begründung

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. L T-DS 15/3465 S. 22 f.).</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen nebst dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsgleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projektiert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsgleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW.</p> <p>Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist</p>	gräben).	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18.04.2019	Handwerkskammer Ulm	<p>in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks u. a. Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p>Das Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>		Kenntnisnahme
10.04.2019	Netze BW GmbH	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir eine 110-kV-Leitungsanlage. Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplans bitten wir, unsere 110-kV-Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.</p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Die Leitungssachse ist lagerichtig im Bebauungsplan darzustellen. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich und beträgt im Bereich der</p>		Wird berücksichtigt Der Schutzstreifen und das Leitungsrecht werden eingetragen.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>PV- Freiflächenanlage je 21,0 m rechts und links der Leitungsachse. Wir bitten, den Schutzstreifen im Bebauungsplanentwurf entsprechendarzustellen. In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir ein Kapitel.“Ver- und Entsorgung”mit folgendem Inhalt aufzunehmen:</p> <p>„Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungender Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur inbeschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten-Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaus-hub, Baumaterial,leicht brennbaren Stoffen o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittelsBodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspan-nungsleitungenzu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen.Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.“</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist im Schutzstreifen unserer110-kV-Leitung eine PV-Freiflächenanlage vorgesehen.Diese PV-Freiflächenanlage können wir daher nur unter nachfol-genden Voraussetzungenzu stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die maximale Höhe der PV-Module (Oberkante) und der Gebäude (Oberkante First oder Attika) darf eine Höhe von 551,0 m ü. NN. nicht überschreiten. Im Planteil des Bebauungsplanes bitten wir die Planungsrechtliche Festsetzung der Höhen in m. ü. 	<p>Die Höhenbegrenzung von 551,0 m ü. NN. wird eingehalten.</p>	<p>Die geforderten Maxi-malhöhen werden fest-gesetzt</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>NN. anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln u. ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung am Gebäude angebracht werden eine Höhe von 555,0 m ü. NN. nicht überschreiten. • Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u. ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung geplant sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW errichtet werden. • Leicht brennbare Stoffe dürfen im Leitungsschutzstreifen nicht gelagert werden. • Bei einer Parallelführung langer metallener Strukturen (z.B. Zaun, Metaldach) zur 110-kV-Leitung kann es zu Beeinflussungsspannungen auf dieser kommen. Lange metallene Strukturen sind mit isolierenden Elementen zu unterbrechen und zu erden, um die Schleifenwirkung und damit die Induktion zu vermindern. • Das derzeitige Geländeniveau darf nicht verändert werden (keine Erhöhung) • Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern darf eine Höhe von 555,0 m ü. NN. nicht überschreiten. • Wir weisen darauf hin, dass es im Schutzstreifen 	<p>Das Geländeniveau wird nicht verändert.</p>	<p>Wird im Textteil übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die max. Endwuchshöhe von 555,0 m ü. NN. wird im Textteil übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
09.04.2019	IHK Ulm	<p>der Hochspannungsleitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert, wofür wir keine Haftung übernehmen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans -auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>		Kenntnisnahme
25.03.2019	Stadt Aulendorf	Die Stadt Aulendorf hat keine Bedenken und Einwendungen gegen o.g. Bebauungsplan. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.		Kenntnisnahme
22.03.2019	Eisenbahn-Bundesamt	<p>Ihr Schreiben ist am 20.03.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach §. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz -BEVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. <p>Weiterhin muss jegliche Beeinträchtigung durch die Anlage z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden. Sollte dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>		

Beteiligung der Öffentlichkeit

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Es sind keine Bedenken oder Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht worden.		Kenntnisnahme

Aufgestellt: 23.07.2019



Roland Groß